

Mitwirkung durch Stellungnahmen zu Ansuchen auf Baumentfernungen – Prozess der Vorberatung im Umweltausschuss

1. Grundlage: Mitwirkung der Bezirksvorstehung bei Baumentfernungen

1.1. Rechtliche Grundlage

Die Mitwirkung der Bezirksvorstehung ist im Gesetz zum Schutze des Baumbestandes in Wien (Wiener Baumschutzgesetz) festgelegt. Eine Entfernung von Bäumen kann nur mit einer behördlichen Bewilligung erfolgen:

„§ 4. (1) Das Entfernen von Bäumen bedarf einer behördlichen Bewilligung. [...]“

Die Bezirksvorsteherin oder der Bezirksvorsteher muss innerhalb einer Frist von nur zwei Wochen Stellung nehmen:

„§ 15. Der Magistrat hat vor Erlassung eines Bescheides gemäß § 4 dem örtlich zuständigen Bezirksvorsteher innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

1.2. Problemstellung

Bisher wurde die in § 15 vorgesehene Stellungnahme – wie eigentlich gesetzlich festgelegt – von der Bezirksvorstehung alleine wahrgenommen. Aufgrund der sehr kurzen Stellungnahmefrist von zwei Wochen erscheint diese Vorgehensweise auch zweckmäßig. Eine Übertragung der Vorberatung dieser Aufgabe muss auf diesen Umstand Rücksicht nehmen und einen effizienten Prozess zur Vorberatung von Stellungnahmen durch den Umweltausschuss vorsehen.

2. Prozess: Empfehlung von Stellungnahmen im Umweltausschuss

2.1. Übertragung der Aufgabe der Vorberatung von Stellungnahmen

Die Bezirksvorstehung überträgt die Aufgabe der Vorberatung von Stellungnahmen zu Ansuchen auf Baumentfernung dann an den Umweltausschuss, wenn die nächste Sitzung des Umweltausschusses innerhalb der vorgegebenen Frist für die Stellungnahmen möglich ist.

Dringliche Ansuchen werden weiterhin durch die Bezirksvorstehung ohne Befassung des Umweltausschusses wahrgenommen. Es erfolgt eine nachträgliche Information über die Stellungnahme an den Umweltausschuss.

2.2. Behandlung im Umweltausschuss

Liegen Ansuchen auf Baumentfernungen vor der Sitzung des Umweltausschusses vor, wird der Tagesordnungspunkt „Vorberatung zu Ansuchen auf Baumentfernung“ auf die Tagesordnung gesetzt. Den (Ersatz-)Mitgliedern des Umweltausschusses wird das Ansuchen auf Baumentfernung als Tagungsunterlage zur Verfügung gestellt.

Der Umweltausschuss fasst den Beschluss einer Empfehlung (Vorberatung gemäß § 8 Wiener Umweltschutzgesetz) in der Sitzung, in der das Ansuchen vorgelegt wird. Eine Vertagung der Beschlussfassung ist nicht zulässig.

2.3. Form der Beschlussfassung

Der Umweltausschuss gibt durch Beschlussfassung eine Empfehlung für eine Stellungnahme zum Ansuchen auf Baumentfernung ab:

- a. Empfehlung der Kenntnisnahme der Baumentfernung(en):
„Der Umweltausschuss empfiehlt die Kenntnisnahme des Ansuchens (der Ansuchen) auf Baumentfernung mit der Geschäftszahl (den Geschäftszahlen) [Geschäftszahl(en)].“
- b. Empfehlung der Ablehnung der Baumentfernung:
„Der Umweltausschuss empfiehlt die Ablehnung des Ansuchens auf Baumentfernung mit der Geschäftszahl [Geschäftszahl] und begründet diese wie folgt: [Begründung]“

Empfehlungen der Kenntnisnahme gemäß lit a können eine Begründung enthalten. Über mehrere Ansuchen wird gemeinsam abgestimmt werden, sofern sie keine Begründung enthalten. Auf Wunsch eines (Ersatz-)Mitglieds finden getrennte Abstimmungen statt.

Empfehlungen der Ablehnung gemäß lit b müssen immer eine Begründung enthalten. Über jedes Ansuchen wird getrennt abgestimmt.

2.4. Vorlage von Beschlussvorschlägen

Beschlussvorschläge zu Empfehlungen gemäß lit a mit Begründung und zu Empfehlungen gemäß lit b müssen bis zum 2. Tag vor der Sitzung vorliegen und sind Teil der Sitzungsunterlagen.